

**Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Gladbeck
(Wochenmarktsatzung) vom 15. Juli 2004
(Amtsblatt Ausgabe 19/04 vom 30. Juli 2004)**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW 1994 S. 666 / SGV.NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 6. Mai 1977 (GV.NRW 1977 S. 241 / SGV.NRW 7101) wird für die Wochenmärkte der Stadt Gladbeck gemäß Beschluss des Rates der Stadt Gladbeck vom 15. Juli 2004 folgende Wochenmarktsatzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Wochenmärkte im Sinne des § 67 Gewerbeordnung, die von der Stadt Gladbeck gemäß § 69 Gewerbeordnung festgesetzt werden.
- (2) Die Stadt Gladbeck betreibt und unterhält die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Marktplätze und -tage sowie die Öffnungszeiten ergeben sich aus den einzelnen Festsetzungen.
- (4) Es können aus besonderem Anlass oder in dringenden Fällen für einzelne Markttage – abweichend von den jeweiligen Festsetzungen des Marktes – Platz, Tag und Öffnungszeit verändert werden.

**§ 2
Betriebszeit**

- (1) Die Standplätze werden zwei Stunden vor dem festgesetzten Marktbeginn den Markthändlerinnen und Markthändlern zum Aufbau der Verkaufseinrichtungen überlassen.
- (2) Die Standplätze sind spätestens eineinhalb Stunden nach Beendigung der festgesetzten Marktzeit zu räumen.

**§ 3
Marktverwaltung**

- (1) Die Marktverwaltung wird durch die vom Bürgermeister der Stadt Gladbeck hierzu beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgeübt.
- (2) Der Marktverwaltung, der Lebensmittelaufsicht und der Polizei ist jederzeit Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

**§ 4
Gegenstände des Wochenmarktes**

Auf den Wochenmärkten der Stadt Gladbeck dürfen ausser den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgeführten Warenarten und dem nach § 68a der Gewerbeordnung zugelassenen Verabreichen von Speisen und Getränken folgende Neuwaren des täglichen Bedarfs angeboten werden:

1. Holz-, Korb-, Bürsten- und Seilerwaren
2. Töpfe, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren

3. Kleinere Haushalts- und Küchengeräte
4. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel
5. Toiletten- und kosmetische Artikel
6. Kleinlederwaren (z.B. Schuhe, Taschen, Gürtel und Geldbörsen)
7. Kunststoff- und Schaumstoffwaren
8. Bücher, Papier- und Schreibwaren, Computerzubehörartikel
9. Spielwaren, ausgenommen Kriegsspielwaren
10. Arbeits- und Schutzkleidung
11. Kurzwaren, Strickwolle und Strickwaren
12. Ballenwaren (z.B. Stoffe und Gardinen)
13. Uhren und Modeschmuck
14. Werbeartikel und Neuheiten
15. Blumen und Kranzgebilde einschließlich Kunstblumen
16. Kunstgewerbeartikel
17. Wachs- und Paraffinwaren
18. Textilien

§ 5

Teilnahmeberechtigung

- (1) Jede Markthändlerin und jeder Markthändler ist grundsätzlich berechtigt am Wochenmarktverkehr teilzunehmen. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Marktverwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (4) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn
 - a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) die jeweilige Wochenmarktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere überwiegende öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer oder das von diesen eingesetzte Verkaufspersonal erheblich oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben.
 - d) die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer die nach der jeweils gültigen „Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Wochenmarktstandgeld“ fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (5) Die Marktverwaltung ist berechtigt, die Wochenmarktveranstaltungen auf bestimmte Anbieterinnen und Anbieter aus sachlich gerechtfertigten Gründen zu beschränken. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
 - a) die zur Verfügung stehende Marktfläche vollständig zugewiesen ist,
 - b) eine Warenart angeboten werden soll, die bereits ausreichend auf dem Wochenmarkt vertreten ist.

- (6) Tagesstandplätze werden von der Marktverwaltung mündlich zugewiesen. Sie müssen bis eine halbe Stunde vor Marktbeginn eingenommen sein. Ist dies nicht der Fall, können sie anderweitig vergeben werden. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Stehen weniger Standplätze zur Verfügung als benötigt, erfolgt die Auswahl der Bewerber in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 5, im übrigen nach der Reihenfolge der Antragstellung.

§ 6 Marktverkehr

- (1) Die Verkaufseinrichtungen müssen zu Beginn der festgesetzten Marktzeiten aufgebaut sein. Abweichend von Satz 1 kann Inhaberinnen und Inhabern von Dauererlaubnissen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Marktverwaltung gestattet werden, ihre Verkaufseinrichtungen nach Beginn der festgesetzten Marktzeiten aufzubauen, sofern dadurch der Marktbetrieb nicht erheblich gestört wird. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Als Verkaufseinrichtungen sind auf den Marktplätzen zugelassen:
- a) Verkaufswagen,
 - b) Verkaufsanhänger,
 - c) Verkaufsstände sowie
 - d) speziell durch die Marktverwaltung zugelassene Verkaufsvorrichtungen.

Sie müssen standfest sein und dürfen die Oberflächen und den Untergrund der Marktflächen nicht beschädigen. Sie dürfen nicht an baulichen Anlagen der Marktplätze, an Bäumen, Sträuchern und deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen müssen mindestens eine lichte Durchgangshöhe von zwei Metern haben.
- (4) Während der festgesetzten Marktzeiten dürfen keine Fahrzeuge an die Verkaufseinrichtung gebracht werden. Fahrzeuge aller Art, die nicht als Verkaufseinrichtung dienen, dürfen auf den Marktflächen während der festgesetzten Marktzeiten nicht abgestellt werden oder durch die Gänge fahren.
- (5) Die Grenzen der zugewiesenen Standplätze sind einzuhalten.

§ 7 Verhalten auf den Wochenmärkten

- (1) Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer am Marktverkehr hat sich so zu verhalten und seine Verkaufseinrichtung so einzurichten, dass Personen nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Auf den Marktplätzen ist es verboten,
- a) Verkaufsgeschäfte außerhalb der festgesetzten Marktzeiten durchzuführen,
 - b) warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten, zu rupfen oder auszunehmen,
 - c) Fische außerhalb der Verkaufswagen auszuweiden oder zu entschuppen,
 - d) tierische und pflanzliche Abfälle, öl-, benzin- oder säurehaltige Rückstände in die Abläufe gelangen zu lassen.
- (3) Auf den Marktplätzen ist es während der festgesetzten Marktzeiten verboten,
- a) Waren im Umhergehen anzubieten und zu verkaufen,
 - b) Tiere, ausgenommen Blinden- und Behindertenbegleithunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes, mitzuführen,

- c) Fahrräder, Motorräder, Mopeds, Mofas oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen oder abzustellen,
 - d) Gegenstände zu versteigern oder auszuspielen,
 - e) Propaganda- oder Reklamematerial, ausgenommen vom Standplatz selbst, zu verteilen,
 - f) sich in von anderen begonnene Verkaufsgeschäfte einzumischen.
- (4) Kunden dürfen angebotene, gegen nachteilige Beeinflussung nicht geschützte Lebensmittel nicht berühren. Verkäuferinnen und Verkäufer dürfen das Berühren solcher Lebensmittel nicht dulden.
- (5) Die Marktverwaltung kann aus einem sachlich gerechtfertigten Grund im Einzelfall jedermann den Zutritt zu den Wochenmärkten befristet untersagen.
- Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird.
- (6) Die Marktverwaltung kann von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Marktverkehr verlangen, dass sie die für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Marktverkehrs erforderlichen Auskünfte erteilen.
- (7) Vor und neben dem jeweiligen Standplatz dürfen Waren nicht aufgestellt und Leergut nicht gelagert werden. Bei Zuwiderhandlung ist die Marktverwaltung berechtigt, diese auf Kosten des Verursachers zu beseitigen. Sie kann sich hierbei der Hilfe von Dritten bedienen.
- (8) Zugelassene Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle sollen in Mehrwegbehältnissen und in Mehrweggeschirr angeboten werden.

§ 8

Stromentnahme- und Beleuchtung

- (1) Die Marktverwaltung stellt Stromanschlussstellen zur Verfügung. Die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen in den Verkaufseinrichtungen und die ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegung der Kabel obliegt den Stromabnehmern.

Die elektrischen Kabel sind so zu verlegen, dass der Marktverkehr nicht gestört, niemand gefährdet, sowie mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Auf Verlangen der Marktverwaltung ist der Nachweis einer einwandfreien Beschaffenheit der elektrischen Anlagen von den Stromabnehmern zu erbringen.

- (2) Schäden, die durch die Benutzung von händlereigenen Strom- und Versorgungseinrichtungen an den städtischen Anschlussanlagen entstehen, sind von den Stromabnehmern zu ersetzen.
- (3) Die Stromkosten gehen zu Lasten der Abnehmer.
- (4) Für eine ausreichende Beleuchtung der Verkaufseinrichtungen haben die Markthändlerinnen und Markthändler zu sorgen. Den Weisungen der Marktverwaltung ist zu folgen.

§ 9

Reinigung

- (1) Die Markthändlerinnen und Markthändler sind während der Marktzeiten für die Reinhaltung ihres Standplatzes und der davor gelegenen Gänge bis zu deren Mitte verantwortlich; dies gilt auch für die Beseitigung von Eis und Schnee.
- (2) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden.

- (3) Papier und anderes leichtes Material ist grundsätzlich so aufzubewahren, dass es nicht verweht werden kann.
- (4) Alle Verpackungen, die Grünabfälle sowie alle anderen Abfälle vom Standplatz sind von den einzelnen Markthändlerinnen und Markthändlern auf eigene Kosten zu beseitigen
- (5) Nach Beendigung der Marktveranstaltungen haben die Markthändlerinnen und Markthändler ihre Standplätze besenrein zu verlassen.
- (6) Abwässer dürfen nur in die dafür bestimmten Abläufe der Kanalisation geleitet werden. § 7 Abs. 2 Buchstabe d) ist zu beachten.

§ 10 Haftung

- (1) Die Markthändlerinnen und Markthändler haften für alle Schäden, die von ihnen oder ihrem Verkaufspersonal im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb auf den Marktplätzen verursacht werden.
- (2) Die Markthändlerinnen und Markthändler stellen die Stadt Gladbeck von Ansprüchen Dritter, die durch von ihnen oder ihrem Verkaufspersonal verursachten Schäden entstehen, frei.
- (3) Mit der Standzuweisung durch die Marktverwaltung übernimmt die Stadt Gladbeck keine Gewähr für die Güte und Beschaffenheit der von den Markthändlerinnen und Markthändlern eingebrachten Waren sowie für die Sicherheit der von ihnen eingebrachten Geräte und Verkaufseinrichtungen.
- (4) Die Marktverwaltung ist im Rahmen des Abs. 1 berechtigt, die von den Markthändlerinnen und Markthändlern sowie deren Verkaufspersonal in Zusammenhang mit dem Wochenmarktbetrieb an den Oberflächen und dem Untergrund der Marktflächen, den baulichen Anlagen der Marktflächen, an Bäumen, Sträuchern und deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen verursachten Schäden auf Kosten der Markthändlerinnen und Markthändler zu beseitigen.
- (5) Mit Ausnahme einer Verletzung der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht haftet die Stadt Gladbeck für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze ist ein Standgeld nach der jeweils geltenden Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Wochenmarktstandgeld zu entrichten.

§ 12 Ausnahmen

Die Marktverwaltung kann Ausnahmen von dieser Satzung in besonders begründeten Fällen zulassen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 mehr als zwei Stunden vor Beginn der festgesetzten Marktzeiten Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände auf die Märkte verbringt oder dort aufstellt oder diese später als eineinhalb Stunden nach Beendigung der Marktzeiten von den Märkten entfernt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 den Beauftragten der dort genannten Kontrollorgane den Zutritt zu den zugewiesenen Stellplätzen und Verkaufseinrichtungen verweigert,
 3. einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 Satz 3 zuwiderhandelt,
 4. entgegen § 6 Abs. 4 mit Fahrzeugen die Marktflächen befährt oder diese dort abstellt,
 5. einem Verbot des § 7 Abs. 2 über
 - a) den Verkauf außerhalb der Marktzeiten,
 - b) das Schlachten, Abhäuten, Rupfen oder Ausnehmen warmblütiger Tiere,
 - c) das Ausweiden und Entschuppen von Fischen außerhalb der Verkaufswagen,
 - d) die Ableitung tierischer und pflanzlicher Abfällezuwiderhandelt,
 6. entgegen einem Verbot nach § 7 Abs. 3 während der Marktzeiten
 - a) Waren im Umhergehen anbietet oder verkauft,
 - b) einen Hund mitführt
 - c) ein Fahrrad, Motorrad, Moped, Mofa oder ähnliches Fahrzeug mitführt oder abstellt,
 - d) Gegenstände versteigert oder ausspielt
 - e) Propaganda- oder Reklamematerial verteilt
 - f) sich in ein anderes Verkaufsgeschäft einmisch.
 7. entgegen § 7 Abs. 4 angebotene, gegen nachteilige Beeinflussung nicht geschützte Lebensmittel berührt oder das Berühren solcher Lebensmittel duldet,
 8. entgegen § 7 Abs. 5 ein ausgesprochenes Zutrittsverbot nicht beachtet,
 9. entgegen § 7 Abs. 6 erforderliche Auskünfte verweigert,
 10. entgegen § 7 Abs. 7 vor und neben dem jeweiligen Standplatz Waren abstellt oder Leergut lagert,
 11. entgegen § 8 Abs. 1 Unterabsatz 2 Kabel so verlegt, dass der Marktverkehr gestört wird oder Gefährdungen, Behinderungen oder Belästigungen eintreten.
 12. entgegen § 8 Abs. 4 trotz Aufforderung der Marktverwaltung nicht für eine ausreichende Beleuchtung der Verkaufseinrichtungen sorgt,
 13. die Reinigungs- und Beseitigungspflicht von Eis und Schnee nach § 9 Abs. 1 nicht befolgt,
 14. dem Verunreinigungsverbot nach § 9 Abs. 2 zuwiderhandelt,
 15. das Gebot aus § 9 Abs. 4, Verpackungen, Grünabfälle sowie alle anderen Abfälle auf eigene Kosten zu beseitigen, nicht befolgt,
 16. entgegen § 9 Abs. 5 den Standplatz nicht besenrein verlässt,
 17. dem Einleitungsgebot des § 9 Abs. 6 zuwiderhandelt,
- (2) Verstöße gegen diese Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.

§ 14
In-Kraft-Treten
Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Wochenmärkte in der Stadt Gladbeck – Wochenmarktsatzung – vom 17. Dezember 1981 (Amtsblatt Nr. 30/1981 vom 22.12.1981) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Gladbeck (Wochenmarktsatzung) vom 15.07.2004“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 21. Juli 2004

(Schwerhoff)
Bürgermeister